

2 C 204/44
(2 StS 86/44)

85

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Grubenarbeiter []
[] zur Zeit in Strafhaft im Zuchthaus Branden-
burg/Havel-Görden,
wegen Volksschdlingsverbrechens

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 21. Dezember 1944, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Müller
und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Stumpf,
Dr. Francke, Dr. Wernecke,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,
auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in O p p e l n vom 14. April 1944
wird, soweit es den Angeklagten [] betrifft, im
Strafausspruch aufgehoben.

Der Angeklagte [] wird zum Tode verurteilt.
Er verliert die Ehrenrechte und trägt die Kosten des Verfah-
rens.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat festgestellt, daß der Angeklagte []
[] teils allein, teils mit anderen 13 vollendete und
3-versuchte schwere Diebstähle sowie 4 vollendete und 1 versuch=
ten

ten einfachen Diebstahl begangen hat. Unter seiner Mitwirkung sind 17 Gänse, 23 Hühner, 16 Kaninchen und 2 Enten, das sind 58 Stück Kleinvieh, ferner ein Rad, 20 kg Mehl, 10 Krausen Obst, 2 Krausen Fett, Fleisch und Wurstwaren im Werte von 320 RM sowie Werkzeuge entwendet worden. Das Sondergericht hat den Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und als Volksschädling angesehen und ihn durch das bezeichnete rechtskräftige Urteil zu sieben Jahren Zuchthaus und sieben Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Sicherungsverwahrung ist angeordnet.

Die auf den Strafausspruch beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts hält das Urteil für ungerecht, weil das Sondergericht nicht auf die Todesstrafe, die die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, erkannt hat. Die Beschwerde ist begründet.

Das Sondergericht hat von der Verhängung der Todesstrafe mit folgender Begründung abgesehen. Der Angeklagte sei nur wenig vorbestraft und habe sich seit 6 Jahren straffrei geführt. Es habe den Anschein, daß er nur zum eigenen und seiner Familie Gebrauch gestohlen und die Diebesbeute nicht verschoben habe. Die Diebstähle seien auch weder auf besonders hinterhältige, noch auf gefährliche Weise begangen worden.

Mit diesen Erwägungen hat das Sondergericht den Sachverhalt nicht zutreffend bewertet. Gegen den Angeklagten als Volksschädling und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist die Todesstrafe durch § 4 VolksschädVVO und durch § 2 des Änderungsg vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) angedroht. Das Reichsgericht hat bereits ausgesprochen, daß in einem solchen Fall bei einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, der sich fortgesetzt unter Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse äußerst gemeiner und verwerflicher Taten schuldig gemacht hat, ganz besondere Umstände vorliegen müßten, die berechtigen würden, von der schwersten angedrohten Strafe abzusehen (RGUrt. vom 12. November 1942, 3 C 125/42ⁿ [3 StS 50/42ⁿ], in DR 1943 S. 236).

Solche Umstände liegen weder in der Person des Angeklagten, noch nach den Umständen der Tat vor. Der Angeklagte ist bereits zweimal wegen Diebstahls vorbestraft, und zwar von polnischen Gerichten im Jahre 1936 mit 2 Wochen Haft und im Jahre 1937 mit 6 Monaten Gefängnis. Daß er sich anschließend mehrere Jahre nicht strafbar gemacht hat, kann nicht entscheidend mildernd zu seinen

Gunsten

Gunsten wirken. Denn er hat, seinem innewohnenden verbrecherischen Hange folgend, gerade in der Kriegszeit unter rücksichtsloser Ausnutzung kriegsbedingter Umstände mit besonderer verbrecherischer Energie eine ungewöhnlich hohe Zahl von Einbruchsdiebstählen begangen und damit eine stark gemeinschaftswidrige Gesinnung gezeigt. Nach den Feststellungen des Sondergerichts war er der führende Kopf unter den im vorliegenden Verfahren verurteilten Mittätern; er hat den Antrieb zu den Diebstählen gegeben und sich in den meisten Fällen beteiligt. Er hat auch nicht etwa aus Not oder anderen schuld-mildernden Beweggründen gehandelt, sondern er hat nach der Überzeugung des Sondergerichts die Verbrechen skrupellos aus Eigennutz und Habgier begangen, um sich zu bereichern. Die Taten selbst sind besonders verwerflich. Der Angeklagte hat sich nicht gescheut, das von anderen Volksgenossen mühsam unter Opfern an Zeit und Geld aufgezogene Kleinvieh zu stehlen. Der von ihm dabei angerichtete Schaden geht weit über den Wert der entwendeten Tiere selbst hinaus.

Bei der gemeinschädlichen Gesinnung und der sich hieraus ergebenden Gefährlichkeit des Angeklagten erfordern der Schutz der Volksgemeinschaft, das Bedürfnis nach gerechter Sühne und das gesunde Volksempfinden seine Ausmerzung. Er wird daher nach § 4 der VolksschädliVO und nach § 1 des ÄnderungSG zum Tode verurteilt. Nach § 32 StGB erstreckt sich die Aberkennung der Ehrenrechte auf Lebenszeit.

gez. Müller

Schwarz

Stumpf

Francke

Wernecke